

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1308
53003 Bonn

Berlin, 7. Mai 2007
Ke/Dr.C./Dy

Ihr Schreiben: 04.04.2007

GZ: BA 17-K3106-2006/0001

Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 4. April 2007, mit dem Sie uns den ersten Entwurf einer überarbeiteten Fassung der MaRisk mit neuen Outsourcing-Regelungen vorgelegt haben, und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die deutschen Bausparkassen begrüßen den risikobasierten Ansatz und das von der BaFin und der Deutschen Bundesbank verfolgte Ziel, eine Entschlackung und Flexibilisierung der Outsourcing-Regelungen herbeizuführen und diese in die MaRisk zu integrieren.

Zum Entwurf des überarbeiteten Allgemeinen Teils der MaRisk haben wir folgende Anmerkungen:

AT 2.2 Tz 1 – Risiken im Zusammenhang mit Anlegerschutz

Für ein Institut wesentliche Risiken im Zusammenhang mit Anlegerschutz sind auch nach der bisherigen Fassung der MaRisk zu berücksichtigen. Diese schlagen sich in Form von Rechtsrisiken oder Versagen von Systemen oder Menschen in Fragen des Anlegerschutzes als operationelle Risiken nieder.

Die Bausparkassen befolgen zudem weitergehende Regularien zum Schutz und zur Gleichbehandlung der Bausparer. Auch die Risiken aus der Nichtbeachtung dieser Anforderungen sowie aller anderen rechtlichen Rahmenbedingungen werden als operationelle Risiken im Risikomanagement berücksichtigt.

Wir sprechen uns daher dafür aus, den neu eingefügten Satz zu streichen und ggf. in den Erläuterungen auf die explizite Behandlung als operationelles Risiko hinzuweisen.

AT 3 – Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung

Die vorgeschlagene Formulierung läßt sich dahingehend verstehen, dass sich die Verantwortung der Geschäftsleiter auch auf die Organisation **im Auslagerungsunternehmen** erstreckt.

Dies stünde im Widerspruch zu den Aussagen in AT 4.3.1 Tz 2 (explizite Nennung der Schnittstellen) und AT 4.2 (Behandlung der Auslagerung, nicht der ausgelagerten Prozesse) sowie AT 9 Tz 2 (Risiken der Auslagerung).

Bislang liegen die vertraglichen Regelungen sowie die Überwachung und Kontrolle der vertragsgerechten Leistung – also die Steuerung der Auslagerung und nicht die Steuerung der ausgelagerten Prozesse – in der Verantwortung der Geschäftsleiter.

Nach dem geltenden Rundschreiben 11/2001 Tz 28 können auch Teile der Kontrollen ausgelagert werden. Diese Möglichkeit ist insbesondere für Mehrmandantendienstleister unverzichtbar.

In den MaRisk wird zwischen wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen unterschieden. An einer Stelle im AT wird auf „wesentliche“ Auslagerungen eingeschränkt (vgl. AT 5 Tz 3 lit. e).

Die Inhalte der Strategien sollten nur die Auslagerungen einbeziehen, die aus Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Formulierungen, die diese Einschränkung nicht besitzen, auch unwesentliche Auslagerungen betreffen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zwar nur auf wesentliche Geschäftsaktivitäten abgestellt wird, jedoch auf alle auch „unwesentlichen“ Auslagerungen. Das entspricht nicht dem sog. Prinzip der doppelten Proportionalität.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für Satz 2 vor:

„Diese Verantwortung bezieht sich auch auf die Steuerung und Überwachung von Auslagerungen, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Sie umfasst“

AT 4.2 Tz 1 – Strategien

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Auslagerungen sind in aller Regel auch wesentliche Geschäftsaktivitäten, die in der Geschäfts- und Risikostrategie zu berücksichtigen sind.

Wir plädieren deshalb dafür, die Erweiterung von Auslagerungen aus dem Regelungstext zu streichen. Stattdessen sollte der Hinweis, dass wesentliche Auslagerungen regelmäßig wesentliche Geschäftsaktivitäten sind, in die Erläuterungen aufgenommen werden. Sollte dies nicht tunlich erscheinen, sollte die Tz 1 wieder auf unter Risikogesichtspunkten wesentliche Auslagerungen beschränkt werden.

AT 4.3.1 Tz 2

Auch hier würde durch Weglassen der Einschränkung auf wesentliche Auslagerungen die Anwendung von § 25a Abs. 2 KWG auf alle Auslagerungen ausgeweitet.

AT 7.3 Tz 1 – Notfallkonzept

Auslagerungen von kritischen Aktivitäten und Prozessen interpretieren wir als mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandelnde Teilmenge der **wesentlichen** Auslagerungen. Für diese sind zusätzlich Notfallpläne zu erstellen. Sicherlich müssen diese Notfallpläne mit denen des Auslagerungsunternehmens abgestimmt sein, um beispielsweise Wiederanlaufzeiten von Rechenzentren in der eigenen Notfallorganisation entsprechend berücksichtigen zu können. Durch die Verwendung des Singulars „ein aufeinander abgestimmtes Notfallkonzept“ entsteht allerdings der Eindruck, es müsse ein gemeinsames Notfallkonzept erstellt werden. Das wäre weder für Mehrmandantendienstleister noch für deren Kunden eine sinnvolle bzw. zumutbare Aufgabe.

Wir schlagen deshalb für den letzten Satz folgende Formulierung vor:

„Im Falle der Auslagerung von kritischen Aktivitäten und Prozessen haben sowohl das Auslagerungsunternehmen als auch das auslagernde Institut über Notfallkonzepte zu verfügen.“

AT 9 Tz 1 – Outsourcing

Hier stellt sich die Frage, was „institutstypisch“ ist. Laut Rundschreiben 11/2001 umfasst der sachliche Anwendungsbereich des § 25a Abs. 2 KWG Auslagerungslösungen, die erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 1a Satz 2 KWG betreffen.

Die Worte „oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen“ sollten daher gestrichen werden.

AT 9 Tz 2

Wir begrüßen es, dass ein Institut auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festzulegen hat, welche Auslagerungen unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind.

Soweit betriebswirtschaftliche Aspekte risikorelevant sind, werden diese bei der Risikobewertung bereits berücksichtigt. Darüber hinaus bestimmen geschäftspolitische Überlegungen die Entscheidung, die - wie auch die Geschäftsstrategie - nicht Gegenstand der MaRisk sind.

Wir plädieren daher dafür, die Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Aspekte aus Tz 2 zu streichen.

Darüber hinaus bitten wir noch um Klarstellung, dass die Verpflichtung zu einer Risikoanalyse nur für Auslagerungen gilt, die nach Inkrafttreten der modifizierten MaRisk ergriffen werden. Für Altfälle von Auslagerungen sollten insbesondere aufwändige Vertragsänderungen von Auslagerungsvereinbarungen (s. Ziffer 6) vermieden werden.

AT 9 Tz 4

Nach Satz 2 darf die Auslagerung nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung sind nicht auslagerbar.

Nach unserer Auffassung wäre es zudem mit dem Bausparkassengesetz nur zu vereinbaren, wenn die Überwachung und Steuerung des Bausparkkollektivs auf eine Bausparkasse ausgelagert werden würde. Weil das Bausparen nach dem gesetzlich verankerten Spezialbankprinzip nur von Bausparkassen betrieben werden kann, würde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch eine Auslagerung der Kollektivsteuerung auf Nicht-Bausparkassen beeinträchtigt werden.

Für eine entsprechende Klarstellung – gerne auch im Anschreiben zur Modernisierung der Mindestanforderungen – wären wir Ihnen dankbar.

AT 9 Tz 5

Die Forderung nach geeigneten Vorkehrungen, die auch im Falle der Beendigung der Auslagerungsvereinbarung die Kontinuität und Qualität der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse gewährleisten, hätte im Falle der oftmals praktizierten Auslagerung von Teilen der Vertriebsfunktion auf gruppenangehörige Unternehmen zur Folge, dass das Institut sich darauf vorbereiten müsste, diese Dienstleistungen von Dritten zu beziehen.

Diese Anforderung ist nach unserer Auffassung für gruppeninterne Auslagerungen nicht sachgerecht und sollte daher für diese Sachverhalte nicht gelten.

AT 9 Tz 7

Die Forderung nach Sicherstellung der angemessenen Steuerung und Überwachung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse u. a. durch eine regelmäßige Beurteilung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien durch einen Mitarbeiter oder eine Organisationseinheit erscheint in zweierlei Hinsicht nicht praktikabel:

- Zum einen sollte sich die Verantwortung nicht bis in die Steuerung der Aktivitäten und Prozesse im Auslagerungsunternehmen erstrecken. Sicherzustellen sind vielmehr die Steuerung der Zusammenarbeit sowie die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistung.

Deshalb sollte die Geschäftsleitung einen Mitarbeiter oder eine Organisationseinheit für die Überwachung und Steuerung „der Auslagerung“ benennen.

- Ohne Einschränkung dürfte diese Forderung zum anderen zu einer übermäßigen Beschränkung gruppeninterner Auslagerungen führen.

Auch für diesen Sachverhalt sollte daher nach unserer Auffassung eine Erleichterung für gruppeninterne Auslagerungen vorgesehen werden.

Die deutschen Bausparkassen begrüßen die Anregung der BaFin, gruppeninterne Auslagerungen in einem breiten Kontext zu erörtern. Aus unserer Sicht sollte bei gruppeninternen Auslagerungen

gen generell – und nicht nur im Hinblick auf die von der Bundesanstalt angesprochene Gestaltung der vertraglichen Vereinbarungen oder die Risikoanalyse – ein hinsichtlich der besonderen Situation innerhalb von Gruppen flexibles und risikoorientiertes Vorgehen möglich sein.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

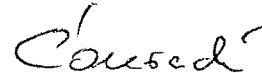
i. A.



(Ketzner)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i. A.



(Dr. Conradi)